

## Änderung der Abwasserabgabebesatzung für Kleininleiter

Auf Grund des Art. 8, Abs. 3, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. Seite 162) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. Seite 424) wird die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 10. April 1995, wie folgt geändert:

### § 1

§ 6 der Abwasserabgabebesatzung für Kleininleiter erhält folgende Fassung:

Die Abgabe beträgt ab dem 01. Januar 2002 jährlich 17,90 Euro je Einwohner.

### § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gemeinde Willmering

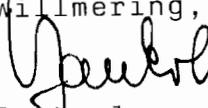
Willmering, den 16.11.2001

  
Dankerl  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 19.11.2001 durch Niederlegung im Rathaus, Rathausplatz 1, 93497 Willmering. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln. Die Anschläge wurden am 19.11.01 angeheftet und am 07.12.01 wieder abgenommen.

Willmering, den 07.12.2001

  
Dankerl  
1. Bgm.